

zu bestehen. Die Wahlperiode wäre erst am 31. Dec. 1901 abgelaufen gewesen. — Am Anfang hienon widmet der Vorsitzende dem Verdienste des Verstorbenen um das Gemeinwohl warme Worte der Anerkennung. Schon früher als Stadtvororterrichter habe sich der Verstorbene stets als treues und eifriges Mitglied der Stadtvororterrichter-Gesellschaft und als einen sehr tüchtigen Vertreter des Vereines bei einer Anzahl neuerer Ausschüsse, Gremien und Comités bewährt, auf denen er für die Stadt Gutes geschaffen. Hauptächlich seiner Initiative habe man den Bau der Wasserleitung zu verdanken. Von ehrenvollen Auszeichnungen habe die Anerkennung von ihren Vätern. —

1. Wahl von Mitgliedern und Stellvertretern der Vereinskassations-Kommission. Die Wahlperiode erzieht mit dem 1. November ihr Ende und nach vor Beginn der Vereinskassations-Kommission für 1898/99 müssen die Personalien vorgenommen werden. Die Mittelbehörde und die Zahl der Stellvertreter ist von der künftigen Regierung diesem auf 114 (gegen früher 84) Mitglieder festgelegt worden. Davon sind 57 Mitglieder und 57 Stellvertreter von der Stadtvororterrichterverammlung zu wählen, ferner von der Regierung 55 Mitglieder und 55 Stellvertreter zu ernennen. Die Stadt ist in 16 Bezirke eingeteilt.

Vor Eintritt in die Diskussion macht der Vorsitzende nach Mitteilung, daß in einer kürzlich vom Stadtvororterrichtervorstand einberufenen gemeinsamen Sitzung der Vereinskassations-Kommission und der Vorsitzenden der Vereinskassations-Kommission von ersterer, um der Vorliegen, von der zweiten nur Mitglieder amtiert waren, 3 Stellen entfallen und 3 nicht ersichtlich. Die Verammlung entschied sich auf Aufhebung des städtischen Vorstehens, die Vorstände dieser beiden Kommissionen trotzdem gelten zu lassen und die direkte Wahl der Vereinskassations-Kommissionmitglieder vorzunehmen.

2. Antrag auf Annullierung der freihändigen Vergebung der Anstellung der Beamten der Stadt- und Kammer- und Bedienungsführung der Stadt. Die Verhandlung über diesen Antrag wurde am 27. Sept. 1897 in leitens des Stadtv. Krüger der Antrag eingebracht worden:

„Die Stadtvororterrichterverammlung wolle den Magistrat ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß im Zukunft die freihändige Vergebung der Schankrechte auf den öffentlichen Bier- und Krammärkten seitens der Polizeiverwaltung unterbleibe, da die Veranschlagung von 25.000 Mk. und insbesondere die 15 feineren und 15 feineren der Polizeiverwaltung gelegentlich des letzten Herbstmarktes enthält, darin vielmehr ebenso wie in § 14 betreffender Ordnung ausdrücklich die Verlosung vorgeschrieben ist.“

3. Antrag auf Annullierung der freihändigen Vergebung der Anstellung der Beamten der Stadt- und Kammer- und Bedienungsführung der Stadt. Die Verhandlung über diesen Antrag wurde am 27. Sept. 1897 in leitens des Stadtv. Krüger der Antrag eingebracht worden:

„Die Stadtvororterrichterverammlung wolle den Magistrat ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß im Zukunft die freihändige Vergebung der Schankrechte auf den öffentlichen Bier- und Krammärkten seitens der Polizeiverwaltung unterbleibe, da die Veranschlagung von 25.000 Mk. und insbesondere die 15 feineren und 15 feineren der Polizeiverwaltung gelegentlich des letzten Herbstmarktes enthält, darin vielmehr ebenso wie in § 14 betreffender Ordnung ausdrücklich die Verlosung vorgeschrieben ist.“

4. Antrag auf Annullierung der freihändigen Vergebung der Anstellung der Beamten der Stadt- und Kammer- und Bedienungsführung der Stadt. Die Verhandlung über diesen Antrag wurde am 27. Sept. 1897 in leitens des Stadtv. Krüger der Antrag eingebracht worden:

„Die Stadtvororterrichterverammlung wolle den Magistrat ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß im Zukunft die freihändige Vergebung der Schankrechte auf den öffentlichen Bier- und Krammärkten seitens der Polizeiverwaltung unterbleibe, da die Veranschlagung von 25.000 Mk. und insbesondere die 15 feineren und 15 feineren der Polizeiverwaltung gelegentlich des letzten Herbstmarktes enthält, darin vielmehr ebenso wie in § 14 betreffender Ordnung ausdrücklich die Verlosung vorgeschrieben ist.“

5. Antrag auf Annullierung der freihändigen Vergebung der Anstellung der Beamten der Stadt- und Kammer- und Bedienungsführung der Stadt. Die Verhandlung über diesen Antrag wurde am 27. Sept. 1897 in leitens des Stadtv. Krüger der Antrag eingebracht worden:

„Die Stadtvororterrichterverammlung wolle den Magistrat ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß im Zukunft die freihändige Vergebung der Schankrechte auf den öffentlichen Bier- und Krammärkten seitens der Polizeiverwaltung unterbleibe, da die Veranschlagung von 25.000 Mk. und insbesondere die 15 feineren und 15 feineren der Polizeiverwaltung gelegentlich des letzten Herbstmarktes enthält, darin vielmehr ebenso wie in § 14 betreffender Ordnung ausdrücklich die Verlosung vorgeschrieben ist.“

6. Antrag auf Annullierung der freihändigen Vergebung der Anstellung der Beamten der Stadt- und Kammer- und Bedienungsführung der Stadt. Die Verhandlung über diesen Antrag wurde am 27. Sept. 1897 in leitens des Stadtv. Krüger der Antrag eingebracht worden:

„Die Stadtvororterrichterverammlung wolle den Magistrat ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß im Zukunft die freihändige Vergebung der Schankrechte auf den öffentlichen Bier- und Krammärkten seitens der Polizeiverwaltung unterbleibe, da die Veranschlagung von 25.000 Mk. und insbesondere die 15 feineren und 15 feineren der Polizeiverwaltung gelegentlich des letzten Herbstmarktes enthält, darin vielmehr ebenso wie in § 14 betreffender Ordnung ausdrücklich die Verlosung vorgeschrieben ist.“

nur eingeleitet sei, um über die Errichtung einer Markthalle zu beraten. Jetzt könne man auf dieses 100,000 Mark-Projekt nicht herangehen; dazu habe man zu viel Stoff am Feuer.

7. Antrag auf Annullierung der freihändigen Vergebung der Anstellung der Beamten der Stadt- und Kammer- und Bedienungsführung der Stadt. Die Verhandlung über diesen Antrag wurde am 27. Sept. 1897 in leitens des Stadtv. Krüger der Antrag eingebracht worden:

„Die Stadtvororterrichterverammlung wolle den Magistrat ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß im Zukunft die freihändige Vergebung der Schankrechte auf den öffentlichen Bier- und Krammärkten seitens der Polizeiverwaltung unterbleibe, da die Veranschlagung von 25.000 Mk. und insbesondere die 15 feineren und 15 feineren der Polizeiverwaltung gelegentlich des letzten Herbstmarktes enthält, darin vielmehr ebenso wie in § 14 betreffender Ordnung ausdrücklich die Verlosung vorgeschrieben ist.“

8. Antrag auf Annullierung der freihändigen Vergebung der Anstellung der Beamten der Stadt- und Kammer- und Bedienungsführung der Stadt. Die Verhandlung über diesen Antrag wurde am 27. Sept. 1897 in leitens des Stadtv. Krüger der Antrag eingebracht worden:

„Die Stadtvororterrichterverammlung wolle den Magistrat ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß im Zukunft die freihändige Vergebung der Schankrechte auf den öffentlichen Bier- und Krammärkten seitens der Polizeiverwaltung unterbleibe, da die Veranschlagung von 25.000 Mk. und insbesondere die 15 feineren und 15 feineren der Polizeiverwaltung gelegentlich des letzten Herbstmarktes enthält, darin vielmehr ebenso wie in § 14 betreffender Ordnung ausdrücklich die Verlosung vorgeschrieben ist.“

9. Antrag auf Annullierung der freihändigen Vergebung der Anstellung der Beamten der Stadt- und Kammer- und Bedienungsführung der Stadt. Die Verhandlung über diesen Antrag wurde am 27. Sept. 1897 in leitens des Stadtv. Krüger der Antrag eingebracht worden:

„Die Stadtvororterrichterverammlung wolle den Magistrat ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß im Zukunft die freihändige Vergebung der Schankrechte auf den öffentlichen Bier- und Krammärkten seitens der Polizeiverwaltung unterbleibe, da die Veranschlagung von 25.000 Mk. und insbesondere die 15 feineren und 15 feineren der Polizeiverwaltung gelegentlich des letzten Herbstmarktes enthält, darin vielmehr ebenso wie in § 14 betreffender Ordnung ausdrücklich die Verlosung vorgeschrieben ist.“

10. Antrag auf Annullierung der freihändigen Vergebung der Anstellung der Beamten der Stadt- und Kammer- und Bedienungsführung der Stadt. Die Verhandlung über diesen Antrag wurde am 27. Sept. 1897 in leitens des Stadtv. Krüger der Antrag eingebracht worden:

„Die Stadtvororterrichterverammlung wolle den Magistrat ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß im Zukunft die freihändige Vergebung der Schankrechte auf den öffentlichen Bier- und Krammärkten seitens der Polizeiverwaltung unterbleibe, da die Veranschlagung von 25.000 Mk. und insbesondere die 15 feineren und 15 feineren der Polizeiverwaltung gelegentlich des letzten Herbstmarktes enthält, darin vielmehr ebenso wie in § 14 betreffender Ordnung ausdrücklich die Verlosung vorgeschrieben ist.“

11. Antrag auf Annullierung der freihändigen Vergebung der Anstellung der Beamten der Stadt- und Kammer- und Bedienungsführung der Stadt. Die Verhandlung über diesen Antrag wurde am 27. Sept. 1897 in leitens des Stadtv. Krüger der Antrag eingebracht worden:

„Die Stadtvororterrichterverammlung wolle den Magistrat ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß im Zukunft die freihändige Vergebung der Schankrechte auf den öffentlichen Bier- und Krammärkten seitens der Polizeiverwaltung unterbleibe, da die Veranschlagung von 25.000 Mk. und insbesondere die 15 feineren und 15 feineren der Polizeiverwaltung gelegentlich des letzten Herbstmarktes enthält, darin vielmehr ebenso wie in § 14 betreffender Ordnung ausdrücklich die Verlosung vorgeschrieben ist.“

12. Antrag auf Annullierung der freihändigen Vergebung der Anstellung der Beamten der Stadt- und Kammer- und Bedienungsführung der Stadt. Die Verhandlung über diesen Antrag wurde am 27. Sept. 1897 in leitens des Stadtv. Krüger der Antrag eingebracht worden:

„Die Stadtvororterrichterverammlung wolle den Magistrat ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß im Zukunft die freihändige Vergebung der Schankrechte auf den öffentlichen Bier- und Krammärkten seitens der Polizeiverwaltung unterbleibe, da die Veranschlagung von 25.000 Mk. und insbesondere die 15 feineren und 15 feineren der Polizeiverwaltung gelegentlich des letzten Herbstmarktes enthält, darin vielmehr ebenso wie in § 14 betreffender Ordnung ausdrücklich die Verlosung vorgeschrieben ist.“

13. Antrag auf Annullierung der freihändigen Vergebung der Anstellung der Beamten der Stadt- und Kammer- und Bedienungsführung der Stadt. Die Verhandlung über diesen Antrag wurde am 27. Sept. 1897 in leitens des Stadtv. Krüger der Antrag eingebracht worden:

schle Personalnachfrage habe, und nicht die höheren Schulen. Die Volksschule erfordere nach dem letzten Etat 20,000 Mk. Zuschuß, die theuerste Schule, die Realschule 53,824 Mk. (pro Kopf 74,70 Mk.), die höhere Töchterschule 18,820 Mk. (pro Kopf 82,84 Mk.), die Mittelschule 70,970 (pro Kopf 20,85). Weitere Zuschüsse demnach also nur den geringsten Zuschuß. Man sollte sich doch überlegen, wenn diese Zuschüsse nicht den konstanten Gehalt ergäßen fiele, ihre Kinder eine ihrer geistlich-liturgischen Stellung nicht entsprechende höhere Schule besuchen zu lassen, die Mittelschule besser. Vielen Eltern wird die Zahlung des erhöhten Schulgeldes immer sehr schwer werden. Entschieden müßte es, wenn der Antrag, höheres Schulgeld zu fordern, erst bei der Realschule und dann dem Gymnasium gemacht würde. Uebrigens müßte man doch erst abwarten, wie sich das Mittelschulwesen entwickle.

14. Antrag auf Annullierung der freihändigen Vergebung der Anstellung der Beamten der Stadt- und Kammer- und Bedienungsführung der Stadt. Die Verhandlung über diesen Antrag wurde am 27. Sept. 1897 in leitens des Stadtv. Krüger der Antrag eingebracht worden:

„Die Stadtvororterrichterverammlung wolle den Magistrat ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß im Zukunft die freihändige Vergebung der Schankrechte auf den öffentlichen Bier- und Krammärkten seitens der Polizeiverwaltung unterbleibe, da die Veranschlagung von 25.000 Mk. und insbesondere die 15 feineren und 15 feineren der Polizeiverwaltung gelegentlich des letzten Herbstmarktes enthält, darin vielmehr ebenso wie in § 14 betreffender Ordnung ausdrücklich die Verlosung vorgeschrieben ist.“

15. Antrag auf Annullierung der freihändigen Vergebung der Anstellung der Beamten der Stadt- und Kammer- und Bedienungsführung der Stadt. Die Verhandlung über diesen Antrag wurde am 27. Sept. 1897 in leitens des Stadtv. Krüger der Antrag eingebracht worden:

„Die Stadtvororterrichterverammlung wolle den Magistrat ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß im Zukunft die freihändige Vergebung der Schankrechte auf den öffentlichen Bier- und Krammärkten seitens der Polizeiverwaltung unterbleibe, da die Veranschlagung von 25.000 Mk. und insbesondere die 15 feineren und 15 feineren der Polizeiverwaltung gelegentlich des letzten Herbstmarktes enthält, darin vielmehr ebenso wie in § 14 betreffender Ordnung ausdrücklich die Verlosung vorgeschrieben ist.“

16. Antrag auf Annullierung der freihändigen Vergebung der Anstellung der Beamten der Stadt- und Kammer- und Bedienungsführung der Stadt. Die Verhandlung über diesen Antrag wurde am 27. Sept. 1897 in leitens des Stadtv. Krüger der Antrag eingebracht worden:

„Die Stadtvororterrichterverammlung wolle den Magistrat ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß im Zukunft die freihändige Vergebung der Schankrechte auf den öffentlichen Bier- und Krammärkten seitens der Polizeiverwaltung unterbleibe, da die Veranschlagung von 25.000 Mk. und insbesondere die 15 feineren und 15 feineren der Polizeiverwaltung gelegentlich des letzten Herbstmarktes enthält, darin vielmehr ebenso wie in § 14 betreffender Ordnung ausdrücklich die Verlosung vorgeschrieben ist.“

17. Antrag auf Annullierung der freihändigen Vergebung der Anstellung der Beamten der Stadt- und Kammer- und Bedienungsführung der Stadt. Die Verhandlung über diesen Antrag wurde am 27. Sept. 1897 in leitens des Stadtv. Krüger der Antrag eingebracht worden:

„Die Stadtvororterrichterverammlung wolle den Magistrat ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß im Zukunft die freihändige Vergebung der Schankrechte auf den öffentlichen Bier- und Krammärkten seitens der Polizeiverwaltung unterbleibe, da die Veranschlagung von 25.000 Mk. und insbesondere die 15 feineren und 15 feineren der Polizeiverwaltung gelegentlich des letzten Herbstmarktes enthält, darin vielmehr ebenso wie in § 14 betreffender Ordnung ausdrücklich die Verlosung vorgeschrieben ist.“

18. Antrag auf Annullierung der freihändigen Vergebung der Anstellung der Beamten der Stadt- und Kammer- und Bedienungsführung der Stadt. Die Verhandlung über diesen Antrag wurde am 27. Sept. 1897 in leitens des Stadtv. Krüger der Antrag eingebracht worden:



